



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Sozialausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christopher Vogt, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2218**

**Ihr Schreiben vom**  
29.03.2011/L 212

**Unser Zeichen**  
LRH 20

**Telefon 0431 988-0**  
Durchwahl 988-8952

**Datum**  
4. April 2011

## **Anhörung zur Entwicklung in der Eingliederungshilfe/Moratorium**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof nimmt zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und zum vereinbarten Moratorium wie folgt Stellung:

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist in §§ 53 bis 60 SGB XII geregelt. Nach § 53 Abs. 1 SGB XII ist leistungsberechtigt, wer durch eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist. Die Eingliederungshilfe soll den behinderten Menschen helfen, möglichst ohne öffentliche Hilfe auszukommen. Drohende Behinderungen sollen vermieden, bestehende Behinderungen sollen gemindert oder deren Folgen begegnet werden. Ziel ist, dass der Mensch mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft teilhaben kann und in der Lage ist, eine angemessene berufliche Tätigkeit auszuüben. Diesen umfassenden Auftrag versucht ein überwiegend von den Sozialhilfeträgern finanziertes Hilfeangebot von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen gerecht zu werden.

## **Ausgaben und Finanzverantwortung**

Durch das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<sup>1</sup> hat das Land zum 01.01.2007 die Aufgaben und die Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe der stationär betreuten Personen unter 60 Jahre auf die Kommunen übertragen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind außerdem - wie bisher - für die ambulanten Eingliederungshilfen zuständig. Lediglich für die stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Nichtsesshaftenhilfe) ist das Land verantwortlich. Damit sind fast alle Aufgaben der Eingliederungshilfe, die bis Ende 2006 beim Land lagen, auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Im Epl. 10, Kapitel 10 05, TG 65, Titel 632 65 des Landeshaushalts 2011/2012 sind die Erstattungen des Landes an die Kreise und Gemeinden (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) mit 675.327 T€ in 2011 und 686.768 T€ in 2012 enthalten. Die Steigerungsraten gegenüber den Vorjahren betragen 2011 2 % und 2012 1,7 %.

## **Landesrahmenverträge nach § 79 SGB XII/Moratorium**

Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Landesverbände haben mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Landesrahmenverträge (Rahmenvereinbarungen) geschlossen.<sup>2</sup> Ziel ist ein landesweit einheitlichen Grundsätzen folgendes Vertragsrecht. Der Landesrahmenvertrag enthält für alle Leistungsanbieter und Kostenträger verbindliche Rahmenregelungen zum Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Außerdem enthält er Regelungen zu den Kostenbestandteilen der Vergütung (Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbeitrag). Der Landesrahmenvertrag ist für alle Leistungsanbieter und Kostenträger verbindlich.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat am 17.12.2009 den ab 01.01.2008 gültigen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zum 31.12.2010 gekündigt.

---

<sup>1</sup> AG-SGB XII - verkündet als Art. 8 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15.12.2005, GVOBl. S. 568, ber. 2006, S. 25.

<sup>2</sup> § 79 Abs. 1 SGB XII

Die Vertragsparteien (Vereinigungen der Einrichtungsträger, Sozialministerium, kommunale Landesverbände) des Landesrahmenvertrags haben am 21.05.2010 eine als Moratorium bezeichnete Vereinbarung geschlossen. Die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags werden bis zum 31.12.2012 angewendet, sofern nicht vorher ein neuer Landesrahmenvertrag in Kraft tritt.

### **Empfehlungen des Landesrechnungshofs**

Der Landesrechnungshof hat sich zum Thema „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ mehrfach geäußert. Er hat seine Prüfungsfeststellungen in den Bemerkungen 2003, Nr. 30 und 2009, Nr. 26 veröffentlicht und umfassende Vorschläge zur Begrenzung der Ausgaben unterbreitet.

Der Landesrechnungshof sieht nach wie vor das größere Potenzial zur Kostenbegrenzung nicht in einem Neuabschluss des Landesrahmenvertrages, sondern in der konsequenten Umsetzung der bereits vereinbarten Regelungen. Mittelfristig kann der Ausgabenzuwachs begrenzt werden, ohne die Qualität der Leistungen für die Hilfeempfänger zu verschlechtern. Auf mindestens 18 Mio. € jährlich schätzt der Landesrechnungshof das Einsparvolumen:

- Durch konsequente Belegungsüberwachung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und eine rechtzeitige Vergütungsanpassung können zwischen 5 und 6 Mio. € jährlich eingespart werden.
- Bei einer Ausdehnung der Belegungsüberwachung auf die anderen 620 Einrichtungen der Eingliederungshilfe und eine rechtzeitige Anpassung der Vergütungen sind weitere 5 bis 6 Mio. € Einsparungen möglich.
- Bisher wurden die Vergütungen überwiegend pauschal angehoben. Die individuelle Vereinbarung der Vergütungen statt pauschaler Anhebungen birgt ein erhebliches Einsparpotenzial. Gelingt es die Vergütungen durchschnittlich nur um einen Prozentpunkt zu senken, bedeutet dies bereits eine Ausgabensenkung um 4,5 Mio. €.
- Weitere Ausgaben in Millionenhöhe können gespart werden, wenn die Sozialhilfeträger die Hilfeplanung intensivieren und zu bedarfsgerechten Hilfen umsteuern.
- Durch gezielte Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sind weitere 1 bis 2 Mio. € erreichbar.

Im Bericht und der Beschlussempfehlung zu den Bemerkungen 2009 des Landesrechnungshofs<sup>3</sup> weist der Finanzausschuss darauf hin, dass die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung der wirtschaftliche Weg sei. Er begrüßt das Bestreben der örtlichen Sozialhilfeträger, den Ausgabenanstieg der Eingliederungshilfe nachhaltig zu begrenzen. Dies müsse insbesondere durch individuelle Vereinbarung der Vergütungen, Ausbau der Hilfeplanung, konsequente Belegungsüberwachung der Werkstätten und durch Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen erfolgen. Das Aufnahmeverfahren der Werkstätten sei zu verbessern. Mit dem Aufbau einer bedarfsgerechten Hilfeplanung seien erste Schritte zur Individualisierung der Hilfeleistung eingeleitet worden.

### **Finanzwirtschaftliche Ziele des Moratoriums**

Mit dem Moratorium<sup>4</sup> ist zur Begrenzung der Kostenentwicklung eine pauschale Steigerungsrate in 2011 von 0,9 % und 2012 von 1 % auf die jeweilige individuelle Gesamtvergütung vereinbart worden. Soweit sich Steigerungen der Personal- und Sachkosten aus Tarifverträgen von mehr als 3 % ergeben, werden Verhandlungen über die Anpassung der Vergütungen aufgenommen (§ 3 b).

Für umsteuerungsbedingten Aufwand bei besonderen Projekten zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird außerdem ein Zuschlag von 0,5 % auf die Vergütung gewährt (§ 3 c).

Der Landesrechnungshof bezweifelt die Wirtschaftlichkeit des Moratoriums. Die individuelle Gesamtvergütung besteht aus Grundpauschale („Hotelkosten“), Maßnahme-pauschale und nachzuweisenden Investitionskosten. Für die individuelle Gesamtvergütung ist eine pauschale Steigerungsrate in 2011 von 0,9 % und 2012 von 1 % vereinbart worden. Die Fallzahlsteigerungen sind dagegen **nicht** berücksichtigt worden. Verhandlungen über individuelle Vergütungsvereinbarungen werden nach § 3 b aufgenommen, wenn Personal- und Sachkosten aus Tarifverträgen um mehr als 3 % steigen.

Die finanziellen Auswirkungen des Moratoriums sind für das Land erheblich. Zwar wurde eine Erhöhung der Gesamtausgaben um 0,9 bzw. 1 % vereinbart. Da von einer jährlichen Fallzahlerhöhung von 3 bis 4 % ausgegangen werden muss, werden die Ausgaben für die Eingliederungshilfe um bis zu 20 Mio. € jährlich steigen. Damit steht das Moratorium nicht im Einklang mit der angestrebten Dämpfung des Ausgabenzuwachses in der Eingliederungshilfe.

---

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 17/377 - Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2009, Nr. 26.

<sup>4</sup> § 3 der Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 20.05.2010.

## **Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof hat weder ein gesetzliches noch ein vertraglich eingeräumtes Prüfungsrecht bei den in der Eingliederungshilfe tätigen Einrichtungen. Der Landtag hat seit 1993 wiederholt gefordert - zuletzt 2009 - dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht bei den Einrichtungsträgern der Eingliederungshilfe einzuräumen. Vonseiten der Leistungserbringer wurde diese Forderung stets abgelehnt.

Mittlerweile hat der Bundesgesetzgeber erkannt, dass es in der Eingliederungshilfe, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, erhebliche Defizite bei der Beurteilung der Leistungsgerechtigkeit der Dienstleistungen gibt. Die Angemessenheit der Vergütungen soll prüfbar werden. Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den Trägern der Sozialhilfe oder von diesen beauftragten Dritten ein grundsätzliches Prüfungsrecht hinsichtlich Inhalt, Umfang, Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen eingeräumt.<sup>5</sup>

Bei Neuabschluss des Landesrahmenvertrages 2011 erwartet der Landesrechnungshof, dass ein Prüfungsrecht für ihn vertraglich vereinbart wird. Dies entspricht der notwendigen Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel und dem Willen des Landes- und des Bundesgesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Eggeling

---

<sup>5</sup> Bundestagsdrucksache 17/4405 vom 13.01.2011. Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches.“